

## **Erste Änderung der Gebührenordnung für die Nutzung der Sportplätze der Gemeinde Laußnitz (Aidlinger Straße 33, Forststraße 21, Ottendorfer Straße 2)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Laußnitz in seiner Sitzung am 19.08.2010 mit Beschluss-Nr. 03-08-2010 folgende Erste Änderung der Gebührenordnung für die Nutzung der Sportplätze der Gemeinde Laußnitz beschlossen:

### **§ 1**

Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

**„Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Sportplätze der Gemeinde Laußnitz (Aidlinger Straße 33, Forststraße 21, Ottendorfer Straße 2)“.**

### **§ 2**

Der Text der bisherigen Gebührenordnung erhält folgende neue Fassung:

„Für die Nutzung der Sportplätze der Gemeinde Laußnitz werden folgende Gebühren erhoben:

Sportplätze Laußnitz (Aidlinger Straße 33, Forststraße 21)	20,00 Euro pro Stunde inkl. MwSt.
Sportplatz Höckendorf (Ottendorfer Straße 2)“	20,00 Euro pro Stunde inkl. MwSt.

### **§ 3 – Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese „Erste Änderung der Gebührenordnung für die Nutzung der Sportplätze der Gemeinde Laußnitz“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 19.12.2006 außer Kraft.

Laußnitz, den 19. August 2010

Joachim Driesnack  
Bürgermeister der Gemeinde Laußnitz

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen:

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Laußnitz, den 19. August 2010

Joachim Driesnack  
Bürgermeister der Gemeinde Laußnitz

Verfahrensvermerk:

Bekanntmachung im Amtsblatt „Königsbrücker Stadtanzeiger“ Nr. 239,  
Erscheinungstag: 1. September 2010